

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen TuBF (Therapie und Beratung von und für Frauen) e.V.

Er hat seinen Sitz in Bonn. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will Frauen aller Altersstufen, sexueller Orientierungen und Kulturen, mit und ohne Behinderung, die Gelegenheit geben, ihre psychosoziale Situation zu begreifen und zu verändern. Dies geschieht zum einen durch Beratung von bedürftigen Personen, insbesondere Frauen nach § 53 AO im sozialen und medizinischen Bereich, sowie die Durchführung von spezifischen Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau. Durch geeignete Angebote wie Selbsterfahrung und Gruppen, oder Einzeltherapie soll den Frauen zum anderen ermöglicht werden, sich neu zu orientieren und Anregungen zu bekommen, ihre Lebenssituation langfristig für sich befriedigender zu gestalten. Ziel des Vereins ist es auch, für die oben genannten Aufgaben geeignete Räumlichkeiten zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, insbesondere die Förderung von Volks- und Berufsbildung, sowie die Gleichberechtigung der Frau in der Gesellschaft als auch mildtätige Zwecke durch Beratung bedürftiger Personen nach § 53 AO, insbesondere Frauen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r werden, der die in § 2 formulierten Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitarbeiten wollen. Sie werden zu den Vereinsversammlungen geladen und haben das aktive und passive Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige Beitragszahlung. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben nicht die Stimm- und Wahlrechte nach § 7 und § 8. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (zu jedem Ende des Kalenderjahres), durch Ausschluss, oder durch Streichung aus der

Mitgliederliste, wenn Beiträge nach Fälligkeit und zweifacher Mahnung nicht beglichen werden. Der Ausschluss wird möglich bei vereinsschädigendem Verhalten. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Anträge auf Ermäßigung oder Stundung des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

Wird der Mitgliedsbeitrag trotz fristgerechter vorheriger Mahnungen länger als zwei Jahre geschuldet, so ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre und auf Verlangen von 49 % der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Sie nimmt dessen Jahres- und Kassenbericht entgegen und beschließt seine Entlastung. Der Vorstand fällt die Entscheidungen zur Gründung oder Auflösung von Zweckbetrieben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 67 % der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsfrauen in einem Wahlgang. Gewählt sind die Frauen mit den meisten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstands können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 51 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein "Frauen helfen Frauen" in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 18. Juni 2020

Für den Vorstand:
Marita Blauth